

NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at
www.gemeindeverband-tirol.at

3/2016

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Der Tiroler Gemeindeverband informiert:

Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 – Anpassung der gemeindlichen Stellplatzverordnungen

In der jüngsten Bauordnungsnovelle, LGBl. Nr. 103/2015, wurde eine Übergangsbestimmung (§ 62 Absatz 13) verankert, wonach die Gemeinde bei Widerspruch einer bereits in Geltung stehenden Verordnung nach § 8 Abs. 6 TBO 2011 zu den in einer Verordnung der Landesregierung nach § 8 Abs. 5 TBO 2011 festgelegten Höchstzahlen, ihre Verordnung innerhalb eines Jahres ab dem Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung in dem zur Beseitigung dieses Widerspruches erforderlichen Umfang zu ändern hat.

Die obzitierte Verordnung der Landesregierung nach § 8 Abs. 5 TBO 2011 (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015) ist am 28.10.2015, LGBl. Nr. 99/2015, in Kraft getreten.

Gemeinden, die eine gemeindliche Stellplatzverordnung nach § 8 Abs. 6 TBO 2011 erlassen haben und darin die nach der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 bei Wohnbauvorhaben maximal zulässigen Stellplatzzahlen überschreiten, werden ersucht, die gemeindliche Stellplatzverordnung bis längstens 27.10.2016 entsprechend anzupassen. Die Anpassung kann bspw. derart erfolgen, dass für den Bereich von Wohnbauvorhaben auf die Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 des Landes in der jeweils geltenden Fassung verwiesen wird und die dort jeweils angeführten maximal zulässigen Stellplatzzahlen für

verbindlich erklärt werden. Im Zuge dieser Anpassung kann es zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten auch zweckmäßig sein, die in der Anlage zur Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 in unterschiedlichen Kategorien angeführten Ortsteile der jeweiligen Gemeinde (bspw. durch Straßennamen oder sonstigen Adressbezeichnungen) näher zu konkretisieren.

Sollte eine Anpassung innerhalb der oben angeführten Frist nicht erfolgen, müsste die Landesregierung die Stellplatzverordnung der Gemeinde insoweit aufheben, als sie der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 widerspricht.

Sozialversicherungspflicht für Jubiläumswendungen

Bisher sind für Jubiläumswendungen aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 25, 35 und 45 (40) Jahren keine Sozialversicherungsbeiträge angefallen. Mit 1.1.2016 wurde die betreffende Befreiung (vormals § 49 Abs. 3 Z 10 ASVG) jedoch gestrichen, weshalb Jubiläumswendungen an Vertragsbedienstete, BAGS- und KV-Bedienstete nunmehr sozialversicherungspflichtig sind. Es müssen daher zukünftig sowohl Dienstnehmer- als auch Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung abgeführt werden, sofern die jeweilige Person die Höchstbeitragsgrundlage (Jubiläumswendungen gelten als Sonderzahlungen, daher derzeit Euro 9.720,00 pro Jahr) noch nicht überschritten hat.

Da diese Maßnahme teilweise zu einer erheblichen Mehrbelastung führt, wurde als „Ausgleich“ für die eintretende Sozialversicherungspflicht bei Jubiläumswendungen eine zusätzliche lohnabgabenrechtliche Befreiung im Ausmaß von 186 Euro pro Jahr und Mitarbeiter für Jubiläumsgeschenke eingeführt. Damit dieser Steuerfreibetrag jedoch auch tatsächlich in Anspruch genommen werden kann, muss es sich um eine Sachzuwendung (z.B. Gutscheine) handeln. Der Steuerfreibetrag für Jubiläumsgeschenke gebührt zusätzlich zu jenem für Geschenke im Rahmen sonstiger Anlässe (Weihnachtsgeschenke), sodass der Steuerfreibetrag von 186 Euro unter Umständen zwei Mal pro Jahr genutzt werden kann.

Auskünfte über das Verzeichnis der in der Gemeinde gehaltenen Hunde

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Auskünfte über das Verzeichnis der in der Gemeinde gehaltenen Hunde nur im Rahmen des § 6b Landes-Polizeigesetz erteilt werden dürfen. Abgesehen von Auskünften an andere Behörden und Dienststellen des Landes und des Bundes, den Verwaltungsgerichten und den ordentlichen Gerichten, ist eine einzelfallbezogene Auskunft an sonstige Personen oder Stellen nur dann zulässig, wenn ein rechtliches Interesse an dieser Information glaubhaft gemacht wird.

Personalaufwand der Gemeindewaldaufseher – Festsetzung der „Waldumlage“ bis spätestens 1. April

Zum wiederholten Male darf auf die zeitgerechte Beschlussfassung der Verordnung über die „Waldumlage“ durch den Gemeinderat hingewiesen werden. § 10 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, sieht in diesem Zusammenhang vor, dass die Gemeinden zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für die Gemeindewaldaufseher ermächtigt werden, eine jährliche Umlage aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zu erheben (Abs. 1.). Der Gemeinderat hat den Gesamtbetrag der Umlage (= Personalaufwand für Gemeindewaldaufseher im abgelaufenen Jahr) **jährlich bis spätestens 1. April** durch Verordnung des Gemeinderates festzusetzen (vgl. Abs. 2 und 3). Um eine rechtskonforme Erhebung dieser Umlage sicherzustellen und um allfällige Behebungen der Abgabenbescheide im Rechtsmittelwege zu vermeiden, ist die Einhaltung dieser gesetzlichen Terminvorgabe unbedingt erforderlich. **Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die Beschlussfassung der in Rede stehenden Verordnung durch den Gemeinderat so zeitgerecht erfolgt, dass die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde spätestens am 31. März vorgenommen werden kann** (siehe dazu § 60 Abs. 1 und 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO). Dies umso mehr, da auch die Kostenbeteiligung des Landes am Personalaufwand für diesen Personenkreis die gesetzeskonforme Vorgangsweise voraussetzt und die Höhe des Landeszuschusses sich insbesondere auf jenen Ausgangsbetrag bezieht, der sich nach Abzug der auf die Waldeigentümer und Teilwaldberechtigten (siehe dazu im Detail § 10 Abs. 5 der Tiroler Waldordnung 2005) umzulegenden Personalkosten ergibt.

Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO neu aufgelegt

Der im September 2004 herausgegebene Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO („Brandmayr / Ludwig“) wurde überarbeitet und aktualisiert. Damit steht den Bürgermeister, den Gemeinderäten, den Gemeinde(-verbands)bediensteten und allen weiteren am kommunalpolitischen Geschehen Interessierten unmittelbar nach den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen ein ganz wichtiger Arbeitsbehelf zum Gemeinderecht zur Verfügung.

Das in Rede stehende „Handbuch“ ist beim Tiroler Gemeindeverband, Adamgasse 7a, 2. Stock, 6020 Innsbruck, zum Preis von Euro 50,00 pro Stück erhältlich. Des Weiteren ist der Bezug des Kommentars anlässlich der „Bezirks-Bürgermeisterkonferenzen“ des Gemeindeverbandes, die in der Zeit vom 4. bis 13. April stattfinden werden, sowie anlässlich des Tiroler Gemeindetages am 27. April 2016 in der Marktgemeinde Telfs möglich. Sofern ein postalischer Versand erwünscht ist, werden von der Post Euro 10,00 (Aufgabe „unfrei“ ist nur als „Paket“ möglich) verrechnet. In diesem Zusammenhang würde sich eine

„Sammelabholung“ bzw. „Sammelbestellung“ durch die jeweilige Gemeinde vielleicht als zweckmäßig erweisen.

Gebührenermäßigung bei Online-Eingaben / Gebührentabelle aktualisiert

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 163 /2015, erfolgte eine Änderung des Gebührengesetzes, demnach seit 1. Jänner 2016 Eingaben und Beilagen, die auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) eingebracht werden, nur mehr einer ermäßigten Gebühr unterliegen. Die in den Tarifposten 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 und 2 des § 14 Gebührengesetz 1957 angeführten Beträge werden für den Fall derartiger „Online Eingaben“

von 3,90 Euro auf 2,30 Euro,

von 14,30 Euro auf 8,60 Euro,

von 21,80 Euro auf 13,10 Euro und

von 47,30 Euro auf 28,40 Euro ermäßigt.

Die auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes unter "Service – Downloads" zur Verfügung stehende Gebührentabelle wurde bereits entsprechend aktualisiert.

Informationsveranstaltungen für Vereinsfunktionäre zur Registriertassen- und Belegerteilungspflicht

Im Zusammenhang mit der Registriertassen- und Belegerteilungspflicht rund um die Tätigkeitsbereiche von Vereinen bestehen noch immer Informationsdefizite auf Seiten mancher Vereine.

Das Bundesministerium für Finanzen veranstaltet daher in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Bildungsinstitut Grillhof Informationsveranstaltungen speziell für Vereine bzw. deren Funktionäre im jeweiligen örtlichen Wirkungsbereich aller Finanzämter. Aus Kapazitätsgründen können je Verein nur ein bis zwei Personen an dieser Veranstaltung teilnehmen.

Zielgruppe der Veranstaltung sind jene (größeren) Vereine ab einem Nettojahresumsatz von 15.000,- Euro. Ausgenommen von der Registriertassen- und Belegerteilungspflicht sind Umsätze von unentbehrlichen Hilfsbetrieben abgabenrechtlich begünstigter Körperschaften (wie z.B. Sportvereine, Kunstvereine etc.), die beispielsweise im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. Sportveranstaltungen eines Sportvereines) erzielt werden. Ein

unentbehrlicher Hilfsbetrieb liegt vor, wenn die Umsätze unmittelbar der Erreichung des begünstigten Zweckes dienen und dieser Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Eine weitere Ausnahme besteht auch für sogenannte kleine Vereinsfeste, das sind gesellige Veranstaltungen des Vereines, die einen Zeitraum von insgesamt 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Die Informationsveranstaltungen wurden wie folgt organisiert:

Bezirke Kufstein und Kitzbühel: Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Dienstag, 5. April 2016, 18.30-21.00 Uhr;

Bezirk Reutte: Bezirkshauptmannschaft Reutte, Dienstag, 5. April, 18.30-21.00 Uhr;

Bezirke Imst und Landeck: im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Landeck, Freitag, 6. April, 18.30-21.00 Uhr;

Bezirke Innsbruck Land und Schwaz: Tiroler Bildungsinstitut-Grillhof, Mittwoch, 6. April 2016, 18.30-21.00 Uhr;

Bezirk Lienz: Bildungshaus Osttirol am Dienstag, den 12. April 2016, 18.30-21.00 Uhr;

Die Ausschreibungen und Anmeldungen zu den genannten Informationsveranstaltungen erfolgen im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck.

SKI Euro 2016 für Bürgermeister(innen) und ihre Partner(innen)

Von Mittwoch, den 16.03.2016, bis Samstag, den 19.03.2016, wird in St. Johann im Pongau zum ersten Mal die SKI Euro für Bürgermeister(innen) und Partner(innen) ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind BürgermeisterInnen aus ganz Europa gemeinsam mit Ihren PartnerInnen. Es gibt eine Einzelwertung für Paare und eine Nationenwertung von jeweils fünf Teams einer Nation. Seitens des Veranstalters wird gewünscht, dass Tirol ein oder mehrere Teams mit jeweils fünf Paaren stellt. Die Paare können sich einzeln anmelden, sollten aber beim Anmeldeformular „Team Tirol“ anführen. Nähere Details finden Sie auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Terminänderung: Der Tiroler Gemeindetag findet bereits am Mittwoch, den 27. April 2016 in Telfs statt.

Der Tiroler Gemeindetag 2016 wird am Mittwoch, den 27. April 2016 in der Marktgemeinde Telfs stattfinden. Selbstverständlich sind beim Tiroler Gemeindetag 2016 zu den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern auch Gemeindefunktionäre und leitende Gemeindebedienstete herzlich eingeladen.

Schulungs- und Informationsveranstaltungen

In nächster Zeit ist geplant, zu folgenden Themen Veranstaltungen durchzuführen:

- **„Transferzahlungen an das Land aus den Bereichen Altenhilfe, hoheitliche Mindestsicherung, Behindertenhilfe und Flüchtlingswesen“**

Referenten: Dr. Johann Wiedemair und Mag. Martin Steinlechner, Abt. Soziales, Land Tirol;

Die TeilnehmerInnen erhalten einen rechtlichen und finanziellen Einblick in den Umfang an Transferzahlungen aus den Bereichen der Altenhilfe, hoheitlichen Mindestsicherung, Behindertenhilfe, Flüchtlingswesen etc., die die Gemeinden an das Land leisten müssen. Die Referenten informieren über die genannten Aufgaben und zeigen an konkreten Fallbeispielen wie die Berechnungen der Kostenaufteilung erfolgt.

Diese Schulungsveranstaltung wird am Donnerstag, den 3. März 2016, im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Schulungsveranstaltung zur Bundespräsidentenwahl 2016“**

Referenten: Dr. Klaus Wallnöfer, Abt. Verfassungsdienst, Land Tirol; Martin Mitter, Daten-Verarbeitung-Tirol GmbH – DVT;

Diese Schulungsveranstaltung wird am Mittwoch, den 9. März 2016, bei Bedarf zweimal am angeführten Tag, im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Neuerungen im Dienst- und Besoldungsrecht“**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer des Tiroler Gemeindeverbandes;

In diesem Vertiefungsseminar setzen sich die TeilnehmerInnen mit den aktuellen Änderungen im Dienstrecht auseinander und diskutieren anhand konkreter Fragestellungen die praktische Umsetzung.

Diese Schulungsveranstaltung wird am Mittwoch, den 6. April 2016, bei Bedarf zweimal am angeführten Tag, im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Der Bezug des Bürgermeisters nach den Bestimmungen des Tiroler Gemeindebezugesgesetzes 1998 aus pensions-(kassen), kranken-, unfallversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht“**

ReferentInnen: Dr. Christian Bernard, Direktor der Pensionsversicherungsanstalt – PVA, Landesstelle Tirol; Marianne Mayr, Direktorin der Versicherungsanstalt für öffentlich Bedienstete – BVA, Landesstelle Tirol; Mag. Bruno Knapp, Fachvorstand Finanzamt Innsbruck; Mag.a (FH) Ursula Hintringer (VERO-Versicherungsmakler); Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer Tiroler Gemeindeverband;

Nach den Impulsvorträgen zu den jeweiligen Themen stehen die Referentinnen und die Referenten gerne für persönliche Gespräche zur Verfügung. Ebenfalls für allfällige Auskünfte zur Verfügung stehen wird Herr Christian Peterlini, Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister.

Diese Schulungsveranstaltung wird am Dienstag, den 19. April 2016, im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Der Sachverständige im Bauverfahren“**

Referent: Dr. Franz Triendl, Richter des Landesverwaltungsgerichts Tirol, Gerichtssachverständiger;

Diese Schulungsveranstaltung richtet sich an Bausachverständige, Bürgermeister und Bauamtsleiter. Es werden die Anforderungen an die Sachverständigentätigkeit (v.a. korrekte Gutachtenserstellung) im Bauverfahren erläutert und Anregungen zur Verbesserung von Sachverständigengutachten gegeben. Darüber hinaus werden Erfahrungen im Bauverfahren vor dem LVwG-Tirol diskutiert und die Vorbereitung auf und das Verhalten bei mündlichen Verhandlungen vor dem LVwG erläutert.

Diese Schulungsveranstaltung wird am Donnerstag, den 12. Mai 2016, im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **Gemeindeseminar „Sicherheitspolizeigesetz“**

Referent: Mag. Mario Breuss B.A, Landespolizeidirektion Vorarlberg;

Kerninhalte sind unter anderem der Aufbau des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, die Abgrenzung SPG – StPO sowie Fallbeispiele in der praktischen Umsetzung.

Diese Schulungsveranstaltung wird am Mittwoch, den 20. April 2016, im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Professionelle Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde – Gemeindezeitung“.**

Referent: Mag. Peter Nindler, Tiroler Tageszeitung;

In diesem Praxisseminar setzen sich die TeilnehmerInnen mit Grundlagen der redaktionellen Gestaltung der Zeitung auseinander, üben das Schreiben von Texten und lernen Grundlagen zum Layout einer Zeitung.

Diese Schulungsveranstaltung findet von **Donnerstag, den 28. April 2016 bis Freitag, den 29. April 2016**, im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof statt.

- **„Basisseminar für neue Bürgermeister(-Stellvertreter) und Gemeinderäte“**

Referenten: Mag. Peter Stockhauser und Mag. Clemens Peer, Tiroler Gemeindeverband;

Bei diesem Seminar für neue Bürgermeister(-Stellvertreter) und Gemeinderäte sollen ein Abriss aus der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO und den Gemeindeabgaben, Eckpunkte des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes, Grundzüge des Dienstrechts für Gemeinde(-verbands)bedienstete sowie Grundzüge des Bau- und Raumordnungsrechtes vorgetragen werden.

Diese Schulungsveranstaltung wird **am Samstag, den 30. April 2016**, im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof sowie **am Samstag, den 21. Mai 2016**, im Bildungshaus Osttirol, jeweils als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

Die Einladungen samt Details zu den Veranstaltungen wurden bzw. werden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck, zeitgerecht ausgesandt. Die Seminarbeschreibungen finden sie auch auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 1. März 2016

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.

Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes